

Bundesländer schließen eine Vereinbarung zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Texten und Bildern im Schulunterricht

Nach den im Frühjahr 2018 in Kraft getretenen neuen Regelungen im Urheberrechtsgesetz, war es nötig, dass die Länder eine neue Vereinbarung mit den Verlagen zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken abschließen. Unter Federführung des Landes Bayern wurde ein neuer Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen - ZFS), den Bildungsmedienvlagen und der PMG Presse-Monitor GmbH geschlossen, der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder für den Unterricht an Schulen regelt.

Zusammengefasst dürfen Lehrkräfte bis zu 15 Prozent, maximal aber 20 Seiten, eines urheberrechtlich geschützten Werkes analog vervielfältigen oder einscannen und sie an die eigenen Schülerinnen und Schüler weitergeben. Dies ist auch per E-Mail, mit einem Whiteboard, einem Beamer oder einem Stick möglich.

Lehrkräfte an öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulgesetzes können somit weiterhin urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern, Unterrichtswerken, Presseartikeln sowie Musiknoten analog wie digital vervielfältigen und sie ihren Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.

Den Text der Vereinbarung finden Sie auf der Homepage des HPhV.

Dieser Vertrag regelt in §1 die Einräumung von Nutzungsrechten:

- für vollständige einzelne Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften (Pressebeiträge).
- für Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind (Unterrichtswerke)
- für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten).

Bisher war primär die analoge Vervielfältigung geregelt. Daher wird nunmehr in § 3 der Vereinbarung auch die Weitergabe digital hergestellter und veröffentlichter Werke gestattet. Und zwar

- digital per E-Mail an die Schülerinnen und Schüler für den Unterrichtsgebrauch (inkl. Unterrichtsvor- und -nachbereitung)
- als Ausdruck zum Verteilen
- zum Abspeichern sowie zur Wiedergabe für ihre Schülerinnen und Schüler über einen PC, Whiteboard, iPad, Laptop usw., sofern z. B. durch ein Passwort ein Zugriff Dritter ausgeschlossen wird.

Sogenannte kleine Werke, wie z. B. Noten im Umfang von maximal sechs Seiten, Pressebeiträge, Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen sowie vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden. Unterrichtswerke dürfen niemals vollständig verwendet werden! Eine Änderung, Bearbeitung und eine öffentliche Wiedergabe der oben genannten Werke ist nach wie vor nicht zulässig. Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben. Das Ganze ist natürlich nicht kostenlos, sodass die Bundesländer eine Vergütung an die Rechteinhaber zahlen müssen!

Stephan F. Dietz, Justiziar des HPhV